

Versicherungszertifikat

Wichtige Informationen zur Haftung und zur Umzugs-Transportversicherung

1. Begrenzte Haftung des Möbelspediteurs

Die vom Möbelspediteur zu übernehmende Haftung für Verlust oder Beschädigung des Gutes ist gesetzlich der Höhe nach begrenzt (Euro 620,- je m³) oder zum Teil ganz ausgeschlossen (siehe im Einzelnen „Haftungs-Informationen“, abgedruckt auf der Rückseite des Umzugsvertrages oder als Bestandteil des Umzugsvertrages zusätzlich ausgehändigt).

Außerdem ist der Möbelspediteur von seiner Haftung für solche Schäden befreit, die er auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden kann (unabwendbares Ereignis). Hierunter versteht man unter anderem durch Naturkatastrophen oder vergleichbare Ereignisse verursachte Schäden und höhere Gewalt; Schäden, verursacht durch Raub oder durch unvermeidbare Verkehrsunfälle mit anschließender Fahrerflucht.

2. Umzugs-Transportversicherung

Die aufgezeigten Risiken werden am besten durch den Abschluss einer Umzugs-Transportversicherung abgedeckt. Darin wird der Hausrat des Umziehenden selbst versichert und der Möbelspediteur im Schadenfall verpflichtet, sich für die Interessen der Umzugskunden einzusetzen.

2.1. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Versicherungsbedingungen des in der jeweils neusten Fassung. Er beinhaltet auch verfügte Lagerungen innerhalb Deutschland (**zusätzlich prämienspflichtig**). Bei verfügten Lagerungen beginnt der Versicherungsschutz mit Übernahme des Gutes und endet mit Ablauf des Kalenderjahres. Der Versicherungsschutz kann auf Grund schriftlichen Antrages jeweils um ein Jahr verlängert werden.

2.1.1. Insbesondere werden im Umfange der Versicherungsbedingungen ersetzt: Schäden, entstanden durch Transportmittelunfälle, Feuer, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Explosion, Abhandenkommen (Diebstahl), Nicht- oder Falschlieferungen, Regen, Schnee, Nässe, Witterungseinflüsse, Selbstentzündung, Ratten- und Mäusefraß, Ungeziefer, gewöhnlichen Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Explosion, höhere Gewalt z.B. Erdbeben.

2.1.2. Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Umzugsgüter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Gemäß ADS-Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984 – volle Deckung – leistet der Versicherer ohne Selbstbeteiligung für Verlust Beschädigung der versicherten als Folge einer versicherten Gefahr.

(Einzelheiten bezüglich der Versicherung: Bitte unbedingt Rückseite beachten!)

3. Versicherungsadresse: AXA Versicherung AG, 20097 Hamburg als Führungsverversicherer des UMVS

4. Bevollmächtigte Stelle: AVMakler Firmenich Assekuranz GmbH, 39590 Tangermünde, Arneburger Str. 37 j

5. Angaben zur Versicherung: Zeitwertbasis Neuwertbasis gemäß Vorgaben des RLTV

Summe Umzugsgut : € _____ Summe PKW: € _____ Summe Krad: € _____

Umfang Umzugsgut cbm: _____ Ermittlung Summe mit € 4.000,00 / 6.000,00 je 5 cbm Nein Ja

Besonderheiten (z.B. Vor- oder Nachreise) _____

Versicherungssumme gesamt = Euro _____

Die Versicherungskosten betragen von der

Versicherungssumme Euro = _____ Prämienatz _____ % = Euro _____

zuzüglich derzeit geltender gesetzlicher Versicherungssteuer 19 % (nur bei Inlandstransporten) = Euro _____

Gesamte Versicherungskosten = Euro _____

6. Kenntnisnahme:

Die umseitig aufgeführten Versicherungsbestimmungen wurden vom Auftraggeber zur Kenntnis genommen. Falls der Empfänger des Umzugsgutes ein Dritter ist, wird er informiert, wie er sich im Schadenfall zu verhalten hat, um das Erlöschen von Haftungs- und Versicherungsansprüchen zu vermeiden.

Alte Anschrift _____ Neue Anschrift _____

Möbelspediteur (Name und Anschrift)

Umziehender (Name/ Firma, Anschrift)

Ort, Datum, Unterschrift des Möbelspediteurs	Ort, Datum, Unterschrift des Auftraggebers

Umzugs-Transportversicherung

- 1. Deckungsumfang**

Dem Möbelspediteur steht für Umzugtransporte innerhalb Europas und für verfügte Lagerungen aufgrund eines schriftlichen Lagervertrages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Allgefahrenericherung für seine Auftraggeber zur Verfügung. Die Versicherer gewähren Versicherungsschutz auch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Möbelspediteurs bzw. eines seiner Repräsentanten nach den

„Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984 (volle Deckung)“;

 - 1.1. Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Erstattung der Transportversicherungskosten bei Auslandsumzügen (RLTV) jeweils neuste Fassung.
 - 1.2. DTV- Kriegsklauseln für die laufende Versicherung von Seetransporten sowie Lufttransporten im Verkehr mit dem Ausland, sofern besonders vereinbart;
 - 1.3. DTV-Streik- und Aufruhrklauseln;
 - 1.4. Beschlagnahmeklausel 1992;
 - 1.5. DTV- Klassifikations- und Altersklausel 1994 (Fassung Februar 1998), sofern besonders vereinbart;
 - 1.6. DTV- Bergungs- und Beseitigungsklausel 1989;
 - 1.7. DTV- Besondere Bedingungen für die Versicherung von Umzugsgut (Umzugsgut 1992)
- 2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes**
 - 2.1. Schäden, die nicht auf beanspruchungsgerechte Verpackung an leicht zerbrechlichen Gegenständen, wie Kristall, Porzellan, Keramik, Steinplatten, Spiegel, Lampen und Röhren zurückzuführen sind, werden bis zu 10 % des angegebenen Wertes des Umzugsgutes nur ersetzt, wenn diese Gegenstände von Packern des Möbelspediteurs eingepackt wurden. Darüber hinausgehende Werte können nach vorheriger Vereinbarung mit den Versicherern gegen Prämienzuschlag versichert werden.
 - 2.2. Schäden an Kunstgegenständen und Antiquitäten werden unabhängig von dem Ausschluss nach Teil II Ziff.3.1.1 VB nach dieser Police bis zu insgesamt 50 % des angegebenen Wertes des Umzugsgutes ersetzt, wenn diese Gegenstände von Packern des Möbelspediteurs oder von einem Kunsthändler/-sachverständigen mit im Kunsthandel üblicher Sorgfalt verpackt wurden sowie auch dann mit dieser Begrenzung, wenn der Schaden nicht auf unzureichende Verpackung zurückzuführen ist. Der Nachweis hierfür ist vom Auftraggeber zu erbringen. Übersteigt der Wert der Antiquitäten und Kunstgegenstände 50 % des angegebenen Gesamtwertes des Umzugsgutes, können diese gegen einen Prämienzuschlag versichert werden.
- 3. Ergänzende Ausschlüsse**
 - 3.1. In Ergänzung an Ziff.1.4. ADS- Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984 leisten die Versicherer keinen Ersatz für Schäden
 - 3.1.1. an Gemälden, Kunstgegenständen, Antiquitäten, die nicht unter Teil I Ziff.2.2. VB fallen sowie Edelsteinen, echten Perlen, Geld, Valoren, Dokumenten, Urkunden sowie lebenden Tieren und Pflanzen, sofern keine vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Versicherer getroffen wurde;
 - 3.1.2. durch Leimlösungen, Rissig- oder Blindwerden der Politur, Auslaufen von Flüssigkeiten;
 - 3.1.3. durch Druckstellen, Farb- Lack- und Emailleabsplitterungen, Verkratzen und Verschrammen sowie Schäden durch Rost und Oxidation bei unverpackten Gegenständen;
 - 3.1.4. durch Nichtfunktionieren von Uhren, Apparaten, Geräten, Motoren, Instrumenten, Schließern und dergleichen, Fadenbruch;Die ergänzenden Ausschlüsse nach Teil II Ziff.3.1. VB gelten nicht, wenn die Schäden unmittelbare Folge eines in der Strandungsfallddeckung (Ziff.1.2. der ADS-Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984) aufgeführten Ereignisses sind.
 - 3.2. Die Versicherer leisten weiterhin keinen Ersatz für
 - 3.2.1. Schäden, die beim Ein- und Auspacken entstehen, es sei denn, das Ein- und Auspacken erfolgt durch Packer des Möbelspediteurs;
 - 3.2.2. Schäden, verursacht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten oder eines seiner Repräsentanten;
 - 3.2.3. Schäden aufgrund vertraglicher, im Speditionsgewerbe allgemein nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristvereinbarungen und Garantieabsprachen;
 - 3.2.4. Personenschäden;
 - 3.2.5. Schäden, die durch eine andere Schadenversicherung dem Grunde nach versichert sind, mit Ausnahme der Speditionsversicherung unter Zugrundelegung der ALLGEMEINEN DEUTSCHEN SPEDITEURBEDINGUNGEN (ADSp);
 - 3.2.6. Schäden, die nicht rechtzeitig gemäß Teil II Ziff.9.3. VB gemeldet wurden.
- 4. Regress in der Umzugs-Transportversicherung**

Die Versicherer verzichten auf einen Regress gegen den Umzugsunternehmer, außer in den Fällen des Vorsatzes oder einer groben Fahrlässigkeit.
- 5. Beginn und Ende der Versicherung**
 - 5.1. Die Versicherung beginnt mit der Übernahme des Umzugsgutes bzw. des Heirats-/Erbgutes durch den Möbelspediteur, ggf. einschließlich Abmontieren und Einpacken und endet mit der vollendeten Auslieferung/ Ablieferung ggf. einschließlich Auspacken und Aufbauen. Voraussetzung für den Einschluss des Abbauens, Einpackens, Auspackens und Aufbauens ist, dass diese Arbeiten durch Personal des Möbelspediteurs durchgeführt werden.
 - 5.2. Im Bereich der verfügbaren Lagerung beginnt die Versicherung mit der Übernahme des Umzugs- bzw. des Heirats-/ Erbgutes und endet mit Ablauf eines Kalenderjahres. Der Versicherungsschutz kann aufgrund schriftlichen Antrages des Versicherungsnehmers jeweils um ein Jahr durch den Versicherer verlängert werden.
 - 5.3. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ziff.5 ADS Güterversicherung in der Fassung 1973, wobei das Ende der Versicherung gemäß Teil II Ziff.5.2.1. um das Auspacken und Aufbauen hinausgeschoben wird, sofern der Umzugsauftrag sich auch auf diese Arbeiten erstreckt und die Arbeiten innerhalb von 10 Werktagen nach Ablieferung durchgeführt werden.
 - 5.4. Sofern der Versicherungsnehmer diesen Versicherungsvertrag kündigt endet die Umzugtransportversicherung in jedem Falle mit dem Zeitpunkt der Kündigung.
- 6. Versicherungswert**
 - 6.1. Versicherungswert ist der Zeitwert. Zeitwert ist der Neuwert am Schadentag mit einem angemessenen Abzug für Alter und Nutzung. Ein persönlicher Liebhaberwert ist nicht versicherbar.
 - 6.2. Liegt der Versicherungswert höher als die Versicherungssumme, so wird eine Unterversicherung angerechnet.
- 7. Besondere Neuwertversicherung**

In Erweiterung der DTV-Besondere Bedingungen für die Versicherung von Umzugsgut (Umzugsgut 1992) und in der Abänderung von Ziff.6 VB kann der Versicherungsnehmer auf besonderen Wunsch des Auftraggebers vor Risikobeginn folgende Neuwertversicherung wählen:

 - 7.1. Versicherungswert bei der Neuwertversicherung ist der Wiederbeschaffungspreis neuer Sachen gleicher Art und Güte am Bestimmungsort.
 - 7.2. Im Falle des Verlustes ersetzen die Versicherer in jedem Fall den Wiederbeschaffungspreis des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes am Bestimmungsort.
 - 7.3. Im Falle der Beschädigung ersetzen die Versicherer dann die Kosten der Instandsetzung des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes, höchstens jedoch dessen Wiederbeschaffungspreis gemäß Ziff.7.2. VB.
- 8. Ersatzleistung**
 - 8.1. Vorbehaltlich der Besonderheiten im Falle der Neuwertversicherung gemäß Teil II Ziff.7 VB gilt:
 - 8.1.1. Im Falle des Verlustes wird der Zeitwert des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes ersetzt.
 - 8.1.2. Im Falle der Beschädigung werden die Kosten der Instandsetzung des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes, höchstens dessen Zeitwert gemäß Ziff.7.3. VB ersetzt.
 - 8.1.3. Bei Verlust oder Beschädigung eines Teiles oder einer Sacheinheit wird nur für das einzelne Stück Ersatz geleistet.
 - 8.1.4. Reparaturen sind im Einvernehmen mit den Versicherern vorzunehmen.
 - 8.1.5. Wertminderungsansprüche jeder Art bleiben ausgeschlossen.
 - 8.1.6. Folgeschäden jeder Art, z.B.: Reiskosten, Hotelübernachtungen, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- 9. Verhalten im Schadenfall**
 - 9.1. Der Versicherte hat den Versicherungsunfall unverzüglich den Versicherern anzuzeigen.
 - 9.2. Der Versicherte ist verpflichtet, für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, den Versicherern jede notwendige Auskunft zu geben und deren Anweisungen zu folgen.
 - 9.3. Äußerlich erkennbare Schäden sollen bei Ablieferung des Umzugsgutes gemeinsam mit dem Möbelspediteur festgestellt und müssen spätestens am Tag danach schriftlich festgehalten und so gemeldet werden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen innerhalb von 14 Tagen schriftlich nachgemeldet werden. Bei einer verfügbaren Lagerung sind äußerlich erkennbare Schäden, Verluste, Teilverluste oder Beschädigungen des Lagergutes bei Selbstabholung durch den Versicherten von diesem spätestens bei der Abholung, in allen anderen Fällen am Tag nach der Ablieferung, schriftlich zu rügen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind bei einer Lagerung binnen 14 Tagen nach Ablieferung bzw. bei Selbstabholung 14 Tage nach Abholung des Lagergutes schriftlich anzuzeigen.
 - 9.4. Bei Schäden, die voraussichtlich den Betrag von Euro 2.500,- übersteigen, ist unverzüglich die zuständige bevollmächtigte Stelle (s. Punkt auf Vorderseite) wegen der Einschaltung eines Havariekommissars zu benachrichtigen.
 - 9.5. Der Versicherte ist verpflichtet, alle Rechte gegen Dritte zu wahren. Rückgriffsrechte sind auf Verlangen schriftlich abzutreten. Versäumt der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig, zum Nachteil der Versicherer, diese Rechte gegen Dritte geltend zu machen, so sind die Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - 9.6. Der Versicherte hat zum Nachweis des Entschädigungsanspruches die von den Versicherern geforderten Unterlagen einzureichen. Es ist ein vollständiges Inhaltsverzeichnis mit Wertangaben vorzulegen.
 - 9.7. Verstößt der Versicherte/ Versicherungsnehmer gegen die Vorschriften des Teil II 9.1. bis 9.6. VB, so sind die Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Verstoß unverschuldeter erfolgt ist.
- 10. Prämien/-anmeldung**
 - 10.1. Die Anmeldung für die Umzugs-Transportversicherung erfolgt durch schriftliches Verlangen von Risikobeginn mittels des gesonderten Antrags unter Vorlage der notwendigen Unterlagen nach den Vorschriften des RLTV.
 - 10.2. Die vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien für die Umzugs-Transportversicherung richten sich nach der Beitragstabelle zum RLTV Anlage B.
- 11. Höchstversicherungssumme je Versicherten**

Die Versicherungsleistung ist mit Euro 1,0 Mio. für jedes Transportmittel (Lastzug, Flugzeug oder Schiff) sowie auch bei transportbedingten Zwischenlagerungen und disponierten Lagerungen je Versicherten begrenzt.